

An das
Bundesministerium für Justiz
BMJ - I 1 (Familien-, Personen- und Erbrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

GZ: 2026-0.178.355

Wien, am 20.03.2026

Betreff: Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

Die *asylkoordination österreich* und Kooperationspartner:innen erstatten binnen offener Frist nachfolgend begründete

Stellungnahme

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt einen wichtigen Schritt, indem er erstmals eine gesetzliche Obsorgeregelung für unbegleitete Kinder ab Antreffen in Österreich schafft. Eine solche Regelung ist seit Langem überfällig: Gerade in der Phase unmittelbar nach dem Antreffen eines unbegleiteten Kindes besteht häufig ein erheblicher Unterstützungs- und Schutzbedarf, der ihre Betreuung, Versorgung und rechtliche Situation betrifft. Außerdem kann damit ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Kindes und der Vorbeugung ihres „Verschwindens“ – etwa aus Einrichtungen –

geleistet werden.¹ Ob der mit dem Entwurf angestrebte Schutz in der Praxis tatsächlich wirksam wird, hängt jedoch maßgeblich von seiner konkreten Ausgestaltung ab – zu der im Folgenden Stellung genommen wird.

Nach Art 2 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) haben Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag verpflichtet den Staat, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass Kinder in solchen Situationen wirksam geschützt und unterstützt werden. Dies umfasst insbesondere eine klare Regelung zur Obsorge von unbegleiteten Kindern.

Die Obsorge umfasst sämtliche Aspekte der Pflege und Erziehung, der gesetzlichen Vertretung sowie der Vermögensverwaltung. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass diese Aufgaben in der Praxis tatsächlich und effektiv wahrgenommen werden können. Die im Entwurf vorgesehene ex-lege-Obsorge des KJHT ist geeignet, eine rasche Handlungsfähigkeit sicherzustellen und damit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag besser zu entsprechen als die bisherige Praxis der gerichtlichen Übertragung der Obsorge im Anschluss an ein pflegschaftsgerichtliches Verfahren; insbesondere angesichts der Praxis, dass bis zur Übernahme unbegleiteter minderjähriger Antragsteller:innen auf internationalen Schutz in die Grundversorgung eines Bundeslandes überhaupt keine Obsorgeanträge gestellt wurden.

Problematisch allerdings erscheint an dem Entwurf zunächst, dass in den Erläuterungen ein erheblicher Fokus auf migrationspolitische Erwägungen und die Möglichkeit gelegt wird, dass sich Angaben zur Minderjährigkeit im Rahmen einer „Altersfeststellung“ als unzutreffend erweisen könnten. Der gesetzgeberische Ausgangspunkt sollte jedoch stets das Wohl und der Schutz des einzelnen Kindes sein, auch wenn im Einzelfall Angaben zur Minder- bzw. Volljährigkeit in einem Verfahren zu überprüfen sind. Maßgeblich muss daher in erster Linie das Kindeswohl sein, wie es sich aus Art 1 BVG Kinderrechte in Übereinstimmung mit Art 3 Kinderrechtskonvention und Art 24 Charta der Europäischen Union ergibt. Dies sollte sich auch in den Erläuterungen entsprechend widerspiegeln.

Da der Entwurf der Umsetzung der Aufnahmeleitlinie 2024/1346 dient, sind sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie – einschließlich der Verfahrensgarantien für unbegleitete Kinder sowie der Anforderungen an die Bestellung und Unabhängigkeit von Vertreter:innen nach Art 27 leg cit – bei der Ausgestaltung der nationalen Regelungen zu beachten.

Im Folgenden werden einzelne Aspekte des Entwurfs aus kinderrechtlicher Sicht beleuchtet, die einer Präzisierung bzw. Ergänzung bedürfen.

Vorbemerkung

Eingangs ist festzuhalten, dass für den Fall des Inkrafttretens des ObUM-G auch eine entsprechende Anpassung des BFA-VG (im Zuge des AMPAG) geboten ist. Durch die ex-lege-Obsorge des KJHT wären unbegleitete Kinder umfassend gesetzlich vertreten – und damit auch in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Die bisherige Regelung in § 10 Abs 3 und 4 BFA-VG, die eine

¹*Amnesty International*, Asylstatistik: Mehr als 95 % der geflüchteten Kinder in Österreich verschwunden, 21.3.2024, abrufbar unter <<https://www.amnesty.at/presse/asylstatistik-mehr-als-95aa-der-gefluechteten-kinder-in-oesterreich-verschwunden/>> (16.3.2026).

gesonderte Vertretung in Verfahren vor dem BFA und BVwG vorsieht, erweist sich vor diesem Hintergrund als überflüssig bzw. jedenfalls anpassungsbedürftig.

Zu betonen ist, dass die KJHT ihre Vertretungsaufgabe im Asylverfahren – wie bisher – unter ihrer Letztverantwortung an geeignete Rechtsberater:innen von NGOs oder der BBU GmbH delegieren können, um eine qualitätsvolle Vertretung im Einzelfall zu gewährleisten.

Zu § 207a Abs 1

Der Entwurf stellt klar, dass die Obsorge anderer obsorgeberechtigter Personen durch die gesetzliche Obsorge des KJHT nicht berührt wird. Dies ist aus Gründen des Schutzes des Familienlebens grundsätzlich nachvollziehbar.

Den Erläuterungen zufolge soll der KJHT die Obsorge faktisch ausüben, solange die obsorgeberechtigten Eltern oder sonstigen Personen aufgrund der räumlichen Distanz an der Ausübung ihrer Obsorge gehindert sind. Kommt es zu widersprechenden Vertretungshandlungen, wäre nach den Erläuterungen das Pflegschaftsgericht anzurufen.

Zur Vermeidung praktischer Rechtsunsicherheiten erscheint es sinnvoll, das Verhältnis zwischen der fortbestehenden Obsorge der Eltern und der gesetzlichen Obsorge des KJHT zumindest in den Erläuterungen näher zu präzisieren, insbesondere unter Bezugnahme auf die allgemeinen Obsorgeregelungen der §§ 158 ff ABGB. Dies könnte insbesondere Fragen der Entscheidungsbefugnis in konkreten Angelegenheiten – etwa bei medizinischen Maßnahmen oder der Informationsweitergabe an mehrere Obsorgeberechtigte – betreffen.

Darüber hinaus legt die Formulierung der WFA nahe, dass die ex-lege-Obsorge ausschließlich beim erstmaligen Antreffen eines unbegleiteten Kindes entsteht. Der Gesetzeswortlaut des § 207a Abs 1 trifft dazu keine ausdrückliche Aussage. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es geboten, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Obsorge auch dann (neu) entsteht, wenn sie zuvor – etwa infolge der Beendigung nach dem vorgeschlagenen § 225a – geendet hat und die betroffene Person erneut angetroffen wird.

Darüber hinaus erscheint es – zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten – geboten, für jene Konstellationen eine ausdrückliche Regelung zu schaffen, in denen ein Kind aufgrund der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (VO 2024/1351) oder aufgrund eines bereits bestehenden Schutzstatus nach Österreich zurückgeführt wird. Da die Obsorge des zuletzt zuständigen KJHT nach dem derzeit vorgeschlagenen § 225a im Regelfall bereits geendet hat, besteht in dieser Phase faktisch keine gesetzliche Vertretung – obwohl bereits wesentliche Obsorgetätigkeiten anfallen, insbesondere die Kommunikation mit dem:der Vertreter:in im anderen Mitgliedstaat, die Koordination der Übernahme des Kindes durch österreichische Stellen sowie die Organisation einer kindgerechten Rückführung. Es wird daher angeregt, klarzustellen, dass die Obsorge in solchen Fällen rechtzeitig vor der Rückführung neu zu begründen ist.

Zu § 207a Abs 2

Altersbestimmung und struktureller Interessenkonflikt

Die Bestimmung des Alters ist von zentraler Bedeutung, da sie darüber entscheidet, ob die besonderen Schutzmechanismen für unbegleitete Kinder zur Anwendung gelangen. Gerade deshalb bedarf die

Klärung der Frage der Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit besonders klarer und rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien. Personen auf der Flucht verfügen zumeist nicht über Identitätsnachweise, teilweise auch nicht über genaue Kenntnisse ihres Geburtsdatums, weswegen diese Frage regelmäßig im Verfahren thematisiert wird.

Der Entwurf sieht vor, dass der KJHT zunächst selbst eine Bestimmung des Alters vornimmt und – sofern er von Volljährigkeit ausgeht – die Obsorge nicht übernimmt. Eine gerichtliche Klärung ist in diesen Fällen nicht zwingend vorgesehen, sondern lediglich im Falle von bestehenden Zweifeln seitens des KJHT indiziert.

Damit kommt dem KJHT die Entscheidung darüber zu, ob die betroffene Person als minderjährig oder volljährig zu behandeln ist und damit, ob die besonderen Schutzmechanismen für unbegleitete Kinder zur Anwendung gelangen. Gerade weil die Altersbestimmung den Zugang zur Obsorge eröffnet oder ausschließt, ist es problematisch, diese Entscheidung zunächst ausschließlich einer behördlichen Einschätzung – ohne ausreichende Verfahrensgarantien – zu überlassen; auch wenn die KJHT in ihrer Tätigkeit grundsätzlich dem Kindeswohl verpflichtet sind.

Hinzu kommt, dass in dieser Konstellation ein struktureller Interessenkonflikt entsteht. Der KJHT ist einerseits zur Wahrung der Interessen des Kindes berufen, trifft andererseits aber auch jene Einschätzung, von der abhängt, ob die betroffene Person überhaupt unter den Schutz der Obsorgeregelung fällt. Wird die betroffene Person als volljährig eingeschätzt, besteht für sie in dieser Phase faktisch keine gesetzliche Vertretung (außerhalb des Anwendungsbereichs des § 10 BFA-VG), obwohl gerade die Altersbestimmung darüber entscheidet, ob ihr die besonderen Schutzrechte unbegleiteter Kinder zukommen.

Diese Konstellation erscheint auch im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben problematisch. Nach Art 27 Abs 6 der Aufnahmerichtlinie 2024/1346 dürfen Organisationen oder natürliche Personen, deren Interessen mit jenen des unbegleiteten Kindes in Konflikt stehen oder stehen könnten, nicht als Vertreter:in bestellt werden oder als Person fungieren, die vorläufig als Vertreter:in tätig wird. Auch wenn der KJHT grundsätzlich zur Wahrung des Kindeswohls verpflichtet ist, kann die Doppelfunktion als einerseits für die Erklärung der Volljährigkeit zuständige Behörde mit den damit einhergehenden institutionellen Interessen und andererseits als für die Vertretung des unbegleiteten minderjährigen Kindes zuständige Kinderschutzeinrichtung zumindest den Anschein eines Interessenkonflikts begründen und sollte daher durch geeignete verfahrensrechtliche Sicherungen vermieden werden. Dass eine solche Trennung von Altersbestimmung und Schutzverantwortung geboten ist, wird auch auf europäischer Ebene anerkannt: Die Europäische Asylagentur (EUAA) empfiehlt in ihrem *Practical Guide on Age Assessment* ausdrücklich, sicherzustellen, dass die an der Altersbestimmung beteiligten Personen unabhängig agieren und keine Interessenkonflikte aufweisen – insbesondere soll die Rolle der Vertreter:innen vom Altersbestimmungsverfahren klar getrennt bleiben.²

Dass dieser Interessenkonflikt nicht nur theoretischer Natur ist, zeigt ein Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur vergleichbaren deutschen Rechtslage. Das Gericht

² EUAA, *Practical Guide on Age Assessment*, November 2025, S. 37 und S. 82.

Wörtlich auf Seite 37: „*In situations where the age assessment is carried out by professionals working for the determining authority or the reception authority, it is recommended to have guarantees in place to ensure that their assessment is fully independent. This would avoid any potential conflict of interests (e.g. the assessors involved should not be involved in the examination of the application).*“

Similar considerations apply for the guardians: the role of the guardian should remain distinct from the age assessment process.“

stellte unter Berufung auf Art 24 Abs 1 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU fest, dass ein Jugendamt nicht gleichzeitig als gesetzlicher Vertreter eines unbegleiteten Kindes und als für die Altersbestimmung zuständige Stelle fungieren kann, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass die institutionellen Interessen des Jugendamts den Interessen des Kindes entgegenlaufen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.04.2024, 12 S 77/24, Rn. 32). Auch eine rein interne organisatorische Trennung wurde nur unter strengen Voraussetzungen als unionsrechtskonform angesehen (Rn. 33). Wenngleich diese Entscheidung die deutsche Rechtslage betrifft, zeigt sie die unionsrechtliche Dimension des Problems, der der vorliegende Entwurf keine verfahrensrechtlichen Sicherungen entgegensetzt.

Empirische Belege aus vergleichbaren Rechtssystemen zeigen, dass dieser strukturelle Interessenkonflikt in der Praxis zu systematischen Fehlentscheidungen führen kann. So gibt es Berichte aus dem Vereinigten Königreich, dass Sozialarbeiter:innen in Kommunen unter Druck gesetzt wurden, strittige Altersfälle eher als volljährig einzustufen, da die Kommunen die Kosten für die Betreuung minderjähriger Personen zu tragen haben. Wenngleich diese Berichte ein anderes Rechtssystem betreffen, illustrieren sie die praktische Dimension des strukturellen Interessenkonflikts, den der vorliegende Entwurf nicht ausreichend entgegenwirkt.³

Verpflichtende gerichtliche Klärung bei Zweifeln an der Minderjährigkeit

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei bestehenden Zweifeln über das Alter oder wenn die betroffene Person an der behaupteten Minderjährigkeit festhält, stets eine verpflichtende gerichtliche Klärung vorzusehen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen unterschiedliche Angaben zum Geburtsdatum vorliegen oder die Angaben der betroffenen Person von sonstigen Ermittlungsergebnissen abweichen. Hält die betroffene Person nach entsprechender Information an der behaupteten Minderjährigkeit fest, sollte daher zwingend ein pflegschaftsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Nur wenn die betroffene Person ihre Behauptung der Minderjährigkeit ausdrücklich und informiert zurückzieht, könnte gegebenenfalls auf eine gerichtliche Klärung verzichtet werden.

Bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung sollte der KJHT jedenfalls weiterhin mit der Obsorge betraut bleiben, um Schutzlücken zu vermeiden. Dies darf aus kinderrechtlichen Erwägungen nicht darauf beschränkt sein, dass beim KJHT selbst Zweifel bestehen.

Andernfalls besteht zudem die Gefahr, dass die Erklärung der Volljährigkeit faktisch an Ergebnisse von Altersbestimmungen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gebunden bleibt, obwohl auch das Gesetz dies nur als ein Ermittlungsergebnis neben „vorliegenden Urkunden, seines körperlichen Erscheinungsbildes, eines Gesprächs mit diesem und seiner psychischen Reife“ nennt. Da im Asylverfahren kein unmittelbarer gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Altersbestimmung nach Art 25 der Asylverfahrensverordnung 2024/1348 vorgesehen ist, sondern nur im Rahmen des verfahrensabschließenden Bescheides, würde die Frage der Minderjährigkeit de facto ohne eigenständige gerichtliche Kontrolle entschieden – eine Konstellation, die aus rechtsstaatlicher und kinderrechtlicher Sicht problematisch erscheint. Eine verpflichtende gerichtliche Klärung würde

³ *Crawley H.*, When is a Child not a Child? Asylum, Age Disputes and the Process of Age Assessment. London: Immigration Law Practitioners Association (2007) S. 78, abrufbar unter <ilpa.org.uk/wp-content/uploads/resources/13266/ILPA-Age-Dispute-Report.pdf> (19.3.2026).

hingegen sowohl die Rechtssicherheit erhöhen als auch den Zugang zu effektivem Rechtsschutz gewährleisten.

Als konkrete Maßnahme wird daher angeregt, in § 207a Abs 2 die Wendung „aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers“ zu streichen, sodass die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nicht von der subjektiven Einschätzung der zugleich als Vertreter: fungierenden Stelle abhängt, sondern an das objektive Vorliegen von Zweifeln anknüpft.

Darüber hinaus wird angeregt, den Begriff der „Zweifel“ in § 207a Abs 2 durch den Begriff der „begründeten Zweifel“ zu ersetzen.⁴ Art 25 Abs 1 Asylverfahrensverordnung knüpft eine Altersbestimmung im Asylverfahren ausdrücklich an das Vorliegen von Zweifeln „infolge von Aussagen des Antragstellers, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen“ – also an konkrete, sachlich begründete Anhaltspunkte. Wenngleich Art 25 Asylverfahrensverordnung unmittelbar nur für die Asylbehörden gilt, setzt er den unionsrechtlichen Mindeststandard für Altersbestimmungen im Asylkontext. Die nationalen Regelungen zur Obsorge dürfen diesen Mindeststandard nicht mittelbar unterlaufen. Die bloße Formulierung 'Zweifel' im Entwurf ist demgegenüber niederschwelliger und birgt die Gefahr, dass die Einschätzung des KJHT hinter dem unionsrechtlich vorgesehenen Schutzniveau zurückbleibt.

Rechtswirkung der ex-lege-Obsorge bei späterer Einschätzung der Volljährigkeit

Ein weiterer Klärungsbedarf ergibt sich aus der Formulierung in den Erläuterungen, dass der KJHT „die Obsorge nicht zu übernehmen hat“, wenn er nach seiner Einschätzung von Volljährigkeit ausgeht. Nach dem vorgeschlagenen § 207a Abs 1 entsteht die Obsorge jedoch bereits kraft Gesetzes mit dem Antreffen des unbegleiteten Kindes. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, welche rechtlichen Folgen eine spätere Einschätzung der Volljährigkeit durch den KJHT hat. Insbesondere stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen davon auszugehen ist, dass die Obsorge rückwirkend als nicht entstanden gilt oder ob sie erst ab diesem Zeitpunkt endet.

Diese Unklarheit wirft auch Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit bereits gesetzter Vertretungshandlungen auf, etwa im Zusammenhang mit medizinischen Entscheidungen, Unterbringung oder der Vertretung gegenüber Behörden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes der betroffenen Personen erscheint es daher erforderlich, die Rechtsfolgen einer solchen Einschätzung im Gesetz klarzustellen.

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen klarzustellen, dass der KJHT selbst, wenn er den Altersangaben des unbegleiteten Kindes nicht folgt mit dem Antreffen umgehend – bis zu einer anderweitigen Entscheidung – für sämtliche mit der Obsorge einhergehenden Pflichten ex lege verantwortlich ist.

Anforderungen an die Altersbestimmung durch den KJHT

Der Entwurf sieht zudem vor, dass Ergebnisse von Altersbestimmungen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in die Einschätzung des KJHT einbezogen werden können. Zwar wird zutreffend festgehalten, dass weder der KJHT noch das Gericht an entsprechende Verfahrensordnungen oder Gutachten gebunden sind. Dennoch erscheint es wichtig klarzustellen,

⁴ EUAA, Practical Guide on Age Assessment, November 2025, S. 26: „Age assessment cannot be a routine practice; it should be initiated only when there are substantiated doubts about the individual's claimed age.“

dass solche Ergebnisse nur insoweit herangezogen werden dürfen, als sie unions-, grund- und kinderrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Nach den Vorgaben des UN-Kinderrechtsausschusses⁵ sowie des Ministerkomitees des Europarates⁶ müssen Verfahren der Altersbestimmung wissenschaftlich fundiert, kindgerecht sowie kultur- und geschlechtssensibel durchgeführt werden, wobei die Menschenwürde uneingeschränkt zu achten ist. Das Verfahren ist zügig auszugestalten, insbesondere durch Anhörungen des Kindes – und gegebenenfalls begleitender Erwachsener – in einer für das Kind verständlichen Sprache. Verfügbare Dokumente sind grundsätzlich als authentisch zu behandeln, solange keine gegenteiligen Beweise vorliegen, und den Aussagen des Kindes sowie seiner Eltern oder Angehörigen ist gebührendes Gewicht beizumessen. Darüber hinaus empfiehlt das Ministerkomitee des Europarates ausdrücklich, einen klar geregelten Verfahrensrahmen vorzusehen, der den Verweis auf eine Altersbestimmung, den Ablauf und die Entscheidungsfindung normiert, sowie sicherzustellen, dass die Entscheidung dem Kind in kindgerechter Weise mitgeteilt wird und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Es wird daher angeregt, einen entsprechenden Absatz in den Gesetzestext einzufügen, der diese verfahrensrechtlichen Mindeststandards normiert. Methodische oder verfahrensrechtliche Defizite, auch in Bezug auf das Verfahren vor dem BFA, sollten jedenfalls im Rahmen der Bestimmung des Alters entsprechend berücksichtigt werden.

Problematisch erscheint vor diesem Hintergrund auch, dass der Entwurf dem KJHT dem Wortlaut nach erlaubt, allein aufgrund des körperlichen Erscheinungsbildes, eines Gesprächs und der psychischen Reife auf Volljährigkeit zu schließen. Art 25 Abs 1 Asylverfahrensverordnung hält für vergleichbare Verfahren ausdrücklich fest, dass für die Altersbestimmung nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten der Antragsteller:innen ausschlaggebend sein darf, und sieht eine multidisziplinäre Bewertung durch qualifizierte Fachkräfte vor. Wenngleich diese Bestimmung unmittelbar nur für die Asylbehörden gilt, wäre es widersprüchlich und dem primären Auftrag der KJH zur Wahrung des Kindeswohls nicht entsprechend, wenn der KJHT mit einer weniger strengen Methodik zur Volljährigkeit gelangen könnte als das BFA – zumal seine Einschätzung faktisch denselben Effekt hat, nämlich den Ausschluss vom Zugang zu unionsrechtlich garantierten Schutzrechten. Es wird daher angeregt, im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Einschätzung der Volljährigkeit durch den KJHT nur auf Basis einer Gesamtbetrachtung aller verfügbaren Informationen erfolgen darf und das körperliche Erscheinungsbild allein nicht ausreicht.

Verfahrensgarantien bei angenommener Volljährigkeit

Der Entwurf sieht vor, dass die betroffene Person im Fall einer Einschätzung als volljährig darüber informiert wird und selbst einen Antrag auf gerichtliche Feststellung stellen kann. Diese Regelung erweist sich jedoch als aus kinderrechtlichen und rechtsstaatlichen Erwägungen als unzureichend. In der Praxis ist davon auszugehen, dass betroffene Personen regelmäßig weder über ausreichende Sprachkenntnisse noch über Kenntnisse des österreichischen Rechtssystems verfügen. Ohne

⁵ *UN Committee on the Rights of the Child*, General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin (1 September 2005) UN Doc CRC/GC/2005/6, para 31.

⁶ *Committee of Ministers of the Council of Europe*, Recommendation CM/Rec(2022)22 of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration, angenommen am 14. Dezember 2022 auf der 1452. Sitzung der Ministerbeauftragten.

qualifizierte rechtliche Unterstützung kann daher kaum erwartet werden, dass sie eigenständig ein gerichtliches Verfahren initiieren. Die bloße Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung stellt daher keine effektive Verfahrensgarantie dar. Zu betonen ist, dass während des Aufenthaltes in Bundesbetreuung (Grundversorgung des Bundes) zumeist kein Zugang zu Rechtsberatung mit Ausnahme der BBU besteht, die jedoch für die Beratung in und Führung eines pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens nicht zuständig wäre.

Als absolutes Minimum erscheint jedenfalls erforderlich, dass die betroffene Person nicht nur formell über das Ergebnis der Erklärung der Volljährigkeit informiert wird, sondern auch substantiell über die rechtliche und faktische Grundlage der Einschätzung, den Ablauf und die Voraussetzungen eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens, die Möglichkeit, Beweise – etwa Dokumente oder Zeug:innenaussagen – beizubringen, sowie dass der Zugang zu Rechtsberatung und Dolmetschleistungen tatsächlich sichergestellt wird. Nur so kann die vorgesehene Möglichkeit eines Feststellungsantrags in der Praxis tatsächlich wahrgenommen werden. Es wird daher angeregt, die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht im Gesetzestext entsprechend zu erweitern.

In diesem Zusammenhang bleibt auch ungeklärt, ob die Einschätzung des KJHT hinsichtlich der Volljährigkeit rechtlich als privatrechtliches Handeln zu qualifizieren ist oder vielmehr – angesichts ihrer unmittelbaren Wirkung auf den Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Schutzrechten – von hoheitlichem Handeln auszugehen ist, mit der Konsequenz, dass sie auf dem Verwaltungsrechtsweg bekämpft werden könnte.

Zu § 207a Abs 3

Die in § 207a Abs 3 verankerte Zweifelsregel zugunsten der Minderjährigkeit (in dubio pro minore) wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht den kinderrechtlichen Vorgaben und stellt sicher, dass Schutzlücken bei ungeklärtem Alter vermieden werden.

Allerdings erscheint klärungsbedürftig, ob dieser Grundsatz auch dann zur Anwendung kommt, wenn eine Altersbestimmung zwar die Minderjährigkeit der betroffenen Person bestätigt, jedoch ein anderes – höheres – Alter als das angegebene ergibt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit und das Enddatum der Obsorge nach § 107b AußStrG auf Basis des mittels Altersbestimmungsverfahren festgestellten oder des vom Kind angegebenen Alters zu berechnen ist. Der Wortlaut des Abs 3 bezieht sich dem Anschein nach nur auf die Frage der Minderjährigkeit als solche, nicht auf Feststellungen innerhalb der Minderjährigkeit. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Grundsatz des in dubio pro minore auch in diesen Fällen gilt und damit den Angaben des Kindes zu folgen ist.

Auch Art 25 der Asylverfahrensverordnung betrifft – im Vergleich zu seiner Vorgängerbestimmung – lediglich die Frage der Minderjährigkeit der Antragsteller:innen und nicht dessen Alter. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, als ein Teil der in der Praxis herangezogenen anatomischen Referenzmerkmale aus medizinischen Untersuchungen solche Entwicklungsstadien betrifft, die der späten Adoleszenz zuzuordnen sind – genau jener Grenzbereich, dessen Erreichen durch das Verfahren festgestellt werden soll.⁷

⁷ So belegen etwa Studien, dass eine Ossifikation der medialen Klavikulaepiphyse im Stadium 4 oder 5 regelmäßig erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt (vgl. Hermetet C. u. a., „Forensic Age Estimation Using Computed Tomography of the Medial Clavicular Epiphysis: A Systematic Review“, (2018) 132 *International Journal of Legal Medicine* 1415,

Zu § 225a

Nach dem Entwurf endet die Obsorge des KJHT unter anderem dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich das Kind im Ausland aufhält und die Sicherheitsbehörden mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes befasst wurden.

Diese Regelung erscheint aus kinderrechtlicher Sicht unzureichend. Die Übernahme staatlicher Verantwortung für Kinder endet nicht an der Staatsgrenze – kinderrechtliche Standards sehen sowohl staatliche Präventions- als auch Schutzpflichten in grenzüberschreitenden Sachverhalten vor, um Kinder effektiv vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen (zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen KJHT, Informationspflichten, Risikoabklärungen.⁸ Gerade in Fällen, in denen Kinder verschwinden oder sich ihr Aufenthaltsort nicht feststellen lässt, besteht häufig ein besonderes Risiko von Ausbeutung bzw. Kinderhandel. Die Obsorge sollte daher bis zur Abklärung der Obsorgeübernahme im Ausland aufrecht erhalten bleiben. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf weiterhin erforderliche Vertretungshandlungen im Inland – einschließlich der Entgegennahme von Zustellungen behördlicher und gerichtlicher Dokumente –, sondern auch zur Gewährleistung eines lückenlosen Kinderschutzes.

Zu § 1503 Abs 31 ABGB

Die vorgesehene Übergangsbestimmung knüpft die Anwendbarkeit des § 207a an das erstmalige Antreffen eines unbegleiteten minderjährigen Kindes nach dem 11. Juni 2026. Damit werden Kinder, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Österreich aufhalten und über keine obsorgeberechtigte Person verfügen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen – obwohl sie denselben Schutzbedarf aufweisen wie Kinder, die erst nach dem Stichtag angetroffen werden. Es wird daher angeregt, die Übergangsbestimmung so auszugestalten, dass auch diese Kinder erfasst werden.

Zu § 107b AußStrG

Darüber hinaus erscheint die Formulierung des vorgeschlagenen § 107b Abs 1 klärungsbedürftig. Der Gesetzeswortlaut verpflichtet das Gericht zwingend auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkt die Obsorge längstens besteht. In der Praxis wird dies regelmäßig nur den 18. Geburtstag des Kindes bedeuten können, da andere Beendigungsgründe – etwa die Übergabe an Erziehungsberechtigte oder eine Weiterreise ins Ausland – vom Gericht nicht vorhergesehen werden können. Demgegenüber verwenden die Erläuterungen die Formulierung 'gegebenenfalls', was auf eine bloß fakultative Verpflichtung hindeutet. Dieser Widerspruch zwischen dem zwingenden Wortlaut des Gesetzes und den Erläuterungen erscheint klärungsbedürftig und sollte im Gesetzgebungsverfahren aufgelöst werden.

<https://doi.org/10.1007/s00414-018-1847-z>). Ebenso sind Indizes zur Entwicklung der dritten Molaren (Weisheitszähne) konzeptionell darauf ausgerichtet, zwischen Minderjährigen und Volljährigen zu differenzieren (vgl. De Micco, Martino, Campobasso, „Ethical Issues in Age Assessment by the Third Molar Development“ (2022) 54 *Australian Journal of Forensic Sciences* 88, <https://doi.org/10.1080/00450618.2020.1789220>).

⁸ vgl. KRK/General Comments Nr. 6 (unbegleitete Kinder), Nr. 23 (Kinderrechte im Migrationskontext), Art 16 (Rückkehr) bzw. Art 33 (Vermisste Kinder) der Europaratskonvention gegen Menschenhandel, CBSS Guidance on Exploring Transnational Child Protection Cases in Europe 2025)

Zudem wird angeregt die oben zu § 207a Abs 3 angeführten Erwägungen zur Zweifelsregel innerhalb der Minderjährigkeit auch hier zu beachten und mindestens in den Erläuterungen klarzustellen.

Überwachung der Vertreter:innentätigkeit

Art 27 Abs 8 der Aufnahmerichtlinie 2024/1346 verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus, Stellen vorzusehen, die die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vertreter:innentätigkeit überwachen – einschließlich regelmäßiger Strafregisterüberprüfungen und der Prüfung von Beschwerden unbegleiteter Kinder gegen ihre Vertreter:innen. Der Entwurf enthält dazu keine Regelung.

Es wird angeregt, hier eine bundeseinheitliche Regelung vorzusehen, um eine Zersplitterung in unterschiedliche landesgesetzliche Lösungen zu vermeiden. Da der Entwurf in § 107b AußStrG bereits eine gerichtliche Rolle in Verfahren für unbegleitete Kinder vorsieht, erscheint eine Ansiedlung dieser Überwachungsfunktion bei den Pflschaftsgerichten naheliegend.